



Sachstand

Zur Bindungswirkung von Urteilen des Europäischen Gerichtshofs in Vorabentscheidungs- und Vertragsverletzungsverfahren

Zur Bindungswirkung von Urteilen des Europäischen Gerichtshofs in Vorabentscheidungs- und Vertragsverletzungsverfahren

Aktenzeichen: EU 6 - 3000 - 047/24
Abschluss der Arbeit: 11. Oktober 2024
Fachbereich: EU 6: Fachbereich Europa

Die Arbeiten des Fachbereichs Europa geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten des Fachbereichs Europa geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegen, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab der Fachbereichsleitung anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Fragestellung und Vorbemerkungen	4
2.	Bindungswirkung von Auslegungsentscheidungen des EuGH	4
3.	Bindungswirkung von Urteilen des EuGH in Vertragsverletzungsverfahren	6
4.	Nichtbeachtung von EuGH-Entscheidungen im Bereich Asyl- und Migration	8
4.1.	Urteil des EuGH vom 13. Juni 2024 in der Rechtssache C-123/22, Kommission/Ungarn	8
4.1.1.	Feststellung eines Verstoßes	8
4.1.2.	Folgen des Verstoßes	9

1. Fragestellung und Vorbemerkungen

Der Fachbereich Europa ist gebeten worden, die Charakteristika der Bindungswirkung von Entscheidungen des Europäischen Gerichtshof (EuGH) darzulegen, die diese gegenüber den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) entfalten. Auch sollen die Rechtsfolgen für die Mitgliedstaaten ausgeführt werden, wenn diese die Entscheidungen des EuGH missachten. Ergänzend wurde eine Recherche der Fälle erbeten, in denen Mitgliedstaaten im Zeitraum von 2015 bis heute Entscheidungen des EuGH im Bereich des Asyl- und Migrationsrechts nicht nachgekommen sind.

Die Rechtssachen,¹ in denen der EuGH Entscheidungen mit einer **Bindungswirkung** für die Behörden und Gerichte der Mitgliedstaaten der EU trifft, sind sog. Vorabentscheidungsverfahren und Vertragsverletzungsverfahren. Im Wege der **Vorabentscheidung** nimmt der EuGH nach Anrufung durch ein mitgliedstaatliches Gericht eine Auslegung des Unionsrechts in Form sog. **Auslegungsurteile** vor. Im Rahmen von **Vertragsverletzungsverfahren**, die die Europäische Kommission (Kommission) oder andere EU-Mitgliedstaaten gegen solche EU-Mitgliedstaaten einleiten können, die das Unionsrecht nicht zutreffend anwenden, kann der EuGH angerufen werden, wenn der Mitgliedstaat den im Vertragsverletzungsverfahren gerügten Missstand nicht umgehend behebt. Der EuGH urteilt auf eine sog. Vertragsverletzungsklage hin mit der **Feststellung eines Vertragsverstoßes**. Kommt der Mitgliedstaat den Maßgaben des Urteils des EuGH zur Beseitigung des Vertragsverstoßes nicht nach, erhebt die Kommission - nach einer weiteren Mahnung - in einem sog. Zwangsgeldverfahren eine **weitere Vertragsverletzungsklage** vor dem EuGH. Stellt der Gerichtshof in diesem Verfahren fest, dass der betreffende Mitgliedstaat seinem Urteil nicht nachgekommen ist, kann er die Zahlung eines Pauschalbetrags oder eines Zwangsgelds gegen diesen Mitgliedstaat verhängen.

Mit dem vorliegenden Sachstand wird erläutert, welche Bindungswirkung Entscheidungen des EuGH in den genannten Rechtssachen gegenüber den Mitgliedstaaten entfalten. Die Ausführungen werden jeweils ergänzt durch einen kurzen Überblick über die Rechtsfolgen im Falle einer Missachtung der Entscheidungen des EuGH. Die Ergebnisse der Recherche der Fälle in denen Mitgliedstaaten Entscheidungen des EuGH gemäß Art. 260 Abs. 2 AEUV im Bereich des Asyl- und Migrationsrechts nicht nachgekommen sind, schließt die Arbeit ab.

2. Bindungswirkung von Auslegungsentscheidungen des EuGH

Art. 267 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sieht das Verfahren der Vorabentscheidung vor dem EuGH vor. Es ermöglicht den Gerichten der EU-Mitgliedstaaten, eine Entscheidung des EuGH über die **Auslegung des Unionsrechts** sowie über die Gültigkeit und Auslegung der Handlungen der Organe und Institution der EU herbeizuführen.² Das Vor-

1 Zu den häufigsten Rechtssachen, mit denen der EuGH befasst wird, zählen neben den Vorabentscheidungsverfahren und seiner Anrufung in Vertragsverletzungsverfahren die Nichtigkeitsklagen zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit von EU-Rechtsakten, die Untätigkeitsklagen, mit denen ein Tätigwerden der EU-Organe sichergestellt wird, sowie Schadenersatzklagen zur Kompensation der Folgen von Handlungen oder Unterlassungen der EU, vgl. hierzu zuletzt den Jahresrückblick 2023 des Gerichtshofs der EU, abrufbar unter https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2024-04/ra_pan_2023_de_2024-04-23_10-54-23_873.pdf.

2 Pechstein/Görlitz, in: Pechstein/Nowak/Häde, Frankfurter Kommentar EUV/GRC/AEUV, 2. Auflage 2023, AEUV Art. 267 Rn. 12.

abentscheidungsverfahren zielt darauf ab, die einheitliche und effektive Anwendung des Unionsrechts sicherzustellen, indem Abweichungen bei der Auslegung und Anwendung des Unionsrechts in den EU-Mitgliedstaaten verhindert werden.³

Der EuGH entscheidet im Vorabentscheidungsverfahren über Vorlagefragen eines mitgliedstaatlichen Gerichts mit sog. **Auslegungsurteilen**. Diese entfalten eine **eingeschränkte erga omnes-Bindungswirkung**, der zufolge die Gerichte der Mitgliedstaaten verpflichtet sind, das Unionsrecht in der Auslegung des EuGH auch außerhalb des ursprünglichen Ausgangsverfahrens auf andere Rechtsverhältnisse und Rechtstreitigkeiten anzuwenden.⁴ Jedoch sperrt die Bindungswirkung nicht die künftige Vorlage der gleichen Auslegungsfragen. Beabsichtigt das letztinstanzlich entscheidende mitgliedstaatliche Gericht, von der Auslegung in einer bestehenden Vorabentscheidung abzuweichen, so ist es erneut zur Vorlage verpflichtet.⁵

Aus dem **Grundsatz der Unionstreue** nach Art. 4 Abs. 3 UAbs. 2 EUV ergibt sich im Falle eines Auslegungsurteils die Verpflichtung sämtlicher mitgliedstaatlicher Organe, die Beachtung des Unionsrechts auch innerhalb ihrer nationalen Rechtsordnung sicherzustellen. Die Verwaltungsorgane der Mitgliedstaaten müssen daher ggf. bereits im Vorfeld einer entsprechenden Maßnahme des Gesetzgebers eine unionsrechtskonforme Auslegung des nationalen Rechts gewährleisten und dazu unter Umständen eine mit dem Unionsrecht unvereinbare nationale Vorschrift unangewendet lassen.⁶

Der EuGH hat dazu ausgeführt,

„dass die Behörden des betreffenden Mitgliedstaats verpflichtet sind, auf Grund eines auf ein Vorabentscheidungsersuchen ergangenen Urteils, aus dem sich die Unvereinbarkeit nationaler Rechtsvorschriften mit dem Gemeinschaftsrecht ergibt, die allgemeinen oder besonderen Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, die Beachtung des Gemeinschaftsrechts zu sichern, indem sie insbesondere dafür sorgen, dass das nationale Recht so schnell wie möglich mit dem Gemeinschaftsrecht in Einklang gebracht und den Rechten, die dem Bürger aus dem Gemeinschaftsrecht erwachsen, die volle Wirksamkeit verschafft wird.“⁷

Die **Nichtbeachtung** der sich aus einem Auslegungsurteil des EuGH ergebenden Maßgaben des Gerichtshofs stellt eine **Verletzung des Unionstreuegrundsatzes** nach Art. 4 Abs. 3 UAbs. 2 EUV dar. Verstößt ein Mitgliedstaat gegen seine Verpflichtungen aus den Verträgen, leitet die Kommission ein **Vertragsverletzungsverfahren** ein (Art. 258 AEUV).

3 *Pechstein/Görlitz*, in: Pechstein/Nowak/Häde, Frankfurter Kommentar EUV/GRC/AEUV, 2. Auflage 2023, AEUV Art. 267 Rn. 5.

4 *Pechstein/Görlitz*, in: Pechstein/Nowak/Häde, Frankfurter Kommentar EUV/GRC/AEUV, 2. Auflage 2023, AEUV Art. 267 Rn. 98; Karpenstein, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim, Das Recht der EU, 82. EL Mai 2024, AEUV Art. 267 Rn. 108.

5 *Wegener*, in: Calliess/Ruffert, 6. Auflage 2022, AEUV Art. 267.

6 *Pechstein/Görlitz*, in: Pechstein/Nowak/Häde, Frankfurter Kommentar EUV/GRC/AEUV, 2. Auflage 2023, AEUV Art. 267 Rn. 98; Karpenstein, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim, Das Recht der EU, 82. EL Mai 2024, AEUV Art. 267 Rn. 110.

7 EuGH, Urteil v. 21. Juni 2007, verb. Rs. C-231/06 bis C-233/06, Jonkman u. a., Rn. 38, 41.

3. Bindungswirkung von Urteilen des EuGH in Vertragsverletzungsverfahren

Verstößt ein Mitgliedstaat gegen das Unionsrecht, hat die Kommission (und auch die Mitgliedstaaten, Art. 259 AEUV) die Möglichkeit, diesen Verstoß in einem Vertragsverletzungsverfahren gem. Art. 258 AEUV geltend zu machen. Das Vertragsverletzungsverfahren gliedert sich in zwei Phasen: das außergerichtliche Vorverfahren sowie das anschließende gerichtliche Verfahren vor dem EuGH.

Ziel des kontradiktorischen außergerichtlichen Vorverfahrens ist es, unberechtigte Vorwürfe auszuräumen und gegebenenfalls bestehende Verstöße zu beseitigen. Zu Beginn dieses Verfahrens, wendet sich die Kommission zunächst mit einem Mahnschreiben an den Mitgliedstaat und setzt ihn über ihre Auffassung hinsichtlich eines Unionsrechtsverstößes in Kenntnis. Zugleich fordert sie den Mitgliedstaat auf, den Rechtsverstoß abzustellen (Art. 258 Abs. 1 AEUV). Hält die Kommission ungeachtet der erwiderten Stellungnahme des Mitgliedstaates an ihrer Auffassung fest, kann sie eine sog. begründete Stellungnahme abgeben, mit der sie den nächsten Verfahrensschritt einleitet. Kommt der Mitgliedstaat der Aufforderung der Kommission zur Beseitigung des Verstößes in der gesetzten Frist nicht nach, ist der Weg für eine **Vertragsverletzungsklage vor dem EuGH** eröffnet (Art. 258 Abs. 2 AEUV).⁸

Mit Erhebung der Vertragsverletzungsklage wird das gerichtliche Verfahren vor dem EuGH in Gang gesetzt. Nach der mündlichen Verhandlung ergehen die Schlussanträge des Generalanwalts; anschließend fällt der EuGH sein Urteil. Mit diesem Urteil stellt der EuGH fest, ob der Mitgliedstaat gegen eine Verpflichtung aus den Unionsverträgen verstoßen hat. Als **Feststellungsurteil** ist die Entscheidung des EuGH weder Vollstreckungstitel, noch gestaltet es die Rechtslage. Aus der Entscheidung ergibt sich für den beklagten Mitgliedstaat die Verpflichtung, den Vertragsverstoß abzustellen; der EuGH kann weder die vertragswidrige Maßnahme aufheben noch gegenüber dem Mitgliedstaat die Verpflichtung aussprechen, den Verstoß zu beseitigen. Dagegen kann der Gerichtshof in seinen Urteilsgründen Hinweise geben, wie der Vertragsverstoß beseitigt werden kann.⁹

Bei einem der Klage der Kommission stattgebenden Urteil ist der beklagte Mitgliedstaat gemäß Art. 260 Abs. 1 Halbs. 2 AEUV **verpflichtet, die sich aus dem Urteil ergebenden Maßnahmen zu ergreifen**, um den durch den EuGH festgestellten¹⁰ Rechtsverstoß zu beseitigen.¹¹ Es besteht eine

8 Zur Anwendung dieses Verfahrens vgl. im Überblick zuletzt den Jahresbericht 2023 der Kommission v. 25. Juli 2024 zur Kontrolle der Anwendung des EU-Rechts, KOM(2024) 358 endg.; die von der Kommission eröffneten Verfahren sind abrufbar in der Datenbank der Kommission: https://ec.europa.eu/atwork/applying-eu-law/infringements-proceedings/infringement-decisions/?lang_code=en&langCode=DE.

9 *Cremer*, in: Calliess/Ruffert, EUV/AEUV, 6. Aufl. 2022, Art. 260 AEUV, Rn. 2; *Karpenstein*, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim, Das Recht der EU, Art. 260 AEUV, Rn. 4; *Pechstein*, in: Pechstein/Nowak/Häde, Frankfurter Kommentar, 2. Aufl. 2023, Art. 260 AEUV, Rn. 4.

10 Gem. Art. 260 Abs. 1 AEUV handelt es sich bei den Entscheidungen des EuGH um Feststellungsurteile, die aber keinen Vollstreckungstitel enthalten – es wird lediglich der Vertragsverstoß festgestellt. Vgl. *Cremer*, in: Calliess/Ruffert, EUV/AEUV, 6. Aufl. 2022, Art. 260 AEUV, Rn. 2; *Karpenstein*, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim, Das Recht der EU, Art. 260 AEUV, Rn. 4; *Pechstein*, in: Pechstein/Nowak/Häde, Frankfurter Kommentar, 2. Aufl. 2023, Art. 260 AEUV, Rn. 4.

11 *Karpenstein*, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim, Das Recht der EU, Art. 260 AEUV, Rn. 5; *Pechstein*, in: Pechstein/Nowak/Häde, Frankfurter Kommentar, 2. Aufl. 2023, Art. 260 AEUV, Rn. 4.

Handlungspflicht sämtlicher Institutionen dieses Staates;¹² Maßnahmen sind unverzüglich einzuleiten und innerhalb der kürzest möglichen Frist abzuschließen.¹³ Der EuGH kann den beklagten Mitgliedstaat nicht verpflichten, bestimmte Maßnahmen zu ergreifen oder den Verstoß zu beheben und auch die verfahrensgegenständlichen Maßnahme nicht selbst aufheben oder abändern.¹⁴ Die von ihm gegebenen Hinweise zur Behebung des Verstoßes sind unverbindlich.¹⁵

Kommt der Mitgliedstaat den sich aus dem Urteil ergebenden Handlungspflichten nach Auffassung der Kommission **nicht nach**, kann diese den EuGH Art. 260 Abs. 2 S. 1 AEUV erneut anrufen, nachdem sie den Mitgliedstaat angehört hat. Gegenstand ihres Antrags ist auch die Höhe des von dem betreffenden Mitgliedstaat zu zahlenden Pauschalbetrags oder Zwangsgelds, die sie den Umständen nach für angemessen hält (Art. 260 Abs. 2 S. 2 AEUV). Das mit Antrag der Kommission eingeleitete Verfahren ordnet der EuGH selbst „als **spezielles gerichtliches Verfahren zur Durchführung der Urteile des Gerichtshofs**, anders gesagt als eine Form der Vollstreckung“¹⁶ ein. Die an seinem Ende stehende Verurteilung eines Mitgliedstaats zur Zahlung eines Zwangsgeldes und/oder Pauschalbetrages soll „einen säumigen Mitgliedstaat zur Durchführung eines Vertragsverletzungsurteils veranlassen und damit die wirksame Anwendung des Unionsrechts gewährleisten“¹⁷. Mittels wirtschaftlichen Zwanges soll einerseits „Überzeugungsdruck“ auf den beklagten Mitgliedstaat ausgeübt werden, damit dieser den Vertragsverstoß abstellt. Andererseits können und sollen diese Sanktionen durch ihre Abschreckungswirkung eine Wiederholung ähnlicher Verstöße präventiv verhindern.¹⁸

Der **Sanktionsweg**, den Art. 260 Abs. 2 AEUV eröffnet, wird in der rechtswissenschaftlichen Literatur als **sehr effektiv** bewertet, weil sich die betroffenen Mitgliedstaaten nach Einleitung des Sanktionsverfahrens zumeist um die zügige Umsetzung ihrer gem. Art. 260 Abs. 1 AEUV bestehenden Verpflichtungen zur Umsetzung der Maßgaben des Ersturteils des EuGH bemühen.¹⁹

12 *Karpenstein*, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim, Das Recht der EU, Art. 260 AEUV, Rn. 9; *Pechstein*, in: Pechstein/Nowak/Häde, Frankfurter Kommentar, 2. Aufl. 2023, Art. 260 AEUV, Rn. 7.

13 EuGH, Urteil v. 25. November 2003, Rs. C-278/01, Kommission/Spanien, Rn. 27; *Cremer*, in: Calliess/Ruffert, EUV/AEUV, 6. Aufl. 2022, Art. 260 AEUV, Rn. 6; *Pechstein*, in: Pechstein/Nowak/Häde, Frankfurter Kommentar, 2. Aufl. 2023, Art. 260 AEUV, Rn. 7.

14 *Cremer*, in: Calliess/Ruffert, EUV/AEUV, 6. Aufl. 2022, Art. 260 AEUV, Rn. 2; *Karpenstein*, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim, Das Recht der EU, Art. 260 AEUV, Rn. 4.

15 *Pechstein*, in: Pechstein/Nowak/Häde, Frankfurter Kommentar, 2. Aufl. 2023, Art. 260 AEUV, Rn. 5.

16 EuGH, Urteil v. 10. September 2009, Rs. C-457/07, Kommission/Portugal, Rn. 47.

17 EuGH, Urteil v. 14. März 2006, Rs. C-177/04, Kommission/Frankreich, Rn. 59.

18 *Karpenstein*, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim, Das Recht der EU, Art. 260 AEUV, Rn. 27; *Pechstein*, in: Pechstein/Nowak/Häde, Frankfurter Kommentar, 2. Aufl. 2023, Art. 260 AEUV, Rn. 12.

19 *Cremer*, in: Calliess/Ruffert, EUV/AEUV, 6. Aufl. 2022, Art. 260 AEUV, Rn. 16; *Karpenstein*, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim, Das Recht der EU, Art. 260 AEUV, Rn. 1.

4. Nichtbeachtung von EuGH-Entscheidungen im Bereich Asyl- und Migration

Auftragsgemäß wurde eine Recherche in der Rechtsprechungsdatenbank²⁰ des EuGH zu Rechtssachen im Bereich Asyl- und Migration seit 2015 durchgeführt, in denen Mitgliedstaaten die Entscheidungen des EuGH nicht umgesetzt bzw. missachtet haben und die Kommission daher Vertragsverletzungsklage nach Art. 260 Abs. 2 AEUV vor dem EuGH erhoben hat.²¹

Diese Recherche ergab eine Rechtssache, zu der ein kurzer Überblick gegeben werden soll.

4.1. Urteil des EuGH vom 13. Juni 2024 in der Rechtssache C-123/22, Kommission/Ungarn

Das Urteil des EuGH erging aufgrund der am 21. Februar 2022 eingereichten Vertragsverletzungsklage nach Art. 260 Abs. 2 AEUV der Kommission wegen Nichtbeachtung des Urteils des EuGH vom 17. Dezember 2020 in der Rechtssache C-808/18, Kommission/Ungarn.

4.1.1. Feststellung eines Verstoßes

Der Gerichtshof stellt in seinem Urteil vom 13. Juni 2024, dass Ungarn gegen seine Verpflichtungen aus dem Urteil vom 17. Dezember 2020 verstoßen hat.²²

So habe Ungarn einerseits keine Maßnahmen ergriffen, um den Zugang zum Verfahren auf internationalen Schutz sicherzustellen.²³ Dies verstoße gegen Art. 6 der Richtlinie 2013/32.²⁴ Ungarn habe zwar die betreffenden Transitzone mit begrenzten Zugangsberechtigten inzwischen geschlossen, verlange aber bei Staatenlosen und bestimmten Drittstaatsangehörigen für die Stellung des Schutzesantrags die vorherige Absichtserklärung bei der ungarischen Botschaft in einem Drittstaat und die Erteilung eines Einreisedokuments.²⁵

Ebenso liege eine Verletzung von Art. 5, 6 Abs. 1, 12 Abs. 1 und 13 Abs. 1 der Richtlinie 2008/115²⁶ vor, da die Abschiebung von (fast) allen illegal in Ungarn befindlichen Drittstaatsangehörigen ohne Einhaltung der dafür festgelegten Verfahren gestattet wurde, dies kann auch ein besonders starker Migrationsdruck nicht rechtfertigen.²⁷

20 EuGH-Rechtsprechungsdatenbank, abrufbar unter: <https://curia.europa.eu/juris/recherche.jsf?language=de>.

21 Folgende Suchkriterien wurden verwendet: Gericht = "Gerichtshof"; Zeitraum oder Datum = "Alle Arten von Daten"; Zeitraum = "vom 01/01/2015 bis 12/09/2024"; Zitierte Rechtsprechung oder Rechtsvorschriften = [Suche in = "Gründe"; Kategorie = "Vertrag"; Vertrag = "AEUV (Lissabon)"; Art. = "260"; Abs. = "2"].

22 EuGH, Urteil v. 13. Juni 2024, Rs. C-123/22, Kommission/Ungarn, Rn. 83.

23 EuGH, Urteil v. 13. Juni 2024, Rs. C-123/22, Kommission/Ungarn, Rn. 71.

24 Richtlinie (EU) 2013/32 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes, [ABl. L 180 vom 29. Juni 2013, S. 60](#).

25 EuGH, Urteil v. 13. Juni 2024, Rs. C-123/22, Kommission/Ungarn, Rn. 68.

26 Richtlinie (EG) 2008/115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger, [ABl. L 348 vom 24. Dezember 2008, S. 98](#).

27 EuGH, Urteil v. 13. Juni 2024, Rs. C-123/22, Kommission/Ungarn, Rn. 72 bis 74.

Schließlich stellt der Gerichtshof einen Verstoß gegen Art. 46 Abs. 5 der Richtlinie 2013/32 fest, der das Recht der Antragsteller vorsieht, bis zum Ablauf der Frist für die Ausübung des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf oder bis zur Entscheidung über diesen im Hoheitsgebiet zu verbleiben. Das ungarische Asylgesetz sei insoweit unzureichend gewesen, aber nicht geändert worden.²⁸

4.1.2. Folgen des Verstoßes

Bei der Festlegung der Sanktionen betonte der EuGH, die Gesamtheit der Aspekte deuteten darauf hin, dass es des Erlasses einer abschreckenden Maßnahme bedürfe, um einer künftigen Wiederholung ähnlicher Verstöße wirksam vorzubeugen.²⁹ Die missachteten Bestimmungen seien von grundlegender Bedeutung, da ihre Verletzung systematisch den Zugang zum Asylverfahren verhindere; die Rechtsstellung von Flüchtlingen werde weitgehend ausgehöhlt.³⁰ Zudem umgehe Ungarn dadurch ganz bewusst eine gemeinsame Politik, was eine „ganz neue und außergewöhnlich schwere Verletzung des Unionsrechts“ darstelle.³¹ Dass ein Mitgliedstaat den Grundsatz der Gleichheit der Mitgliedstaaten derart in Frage stelle, erschüttere die Rechtsordnung der Union in ihren Grundfesten.³² Hinzu komme, dass die Vertragsverletzung auch nach dem Feststellungsurteil vom 17. Dezember 2020 mehr als drei Jahre anhalte.³³

Vor diesem Hintergrund verurteilte der EuGH Ungarn zur Zahlung eines Pauschalbetrags von 200 Mio. Euro³⁴ Darüber hinaus ermöglicht der EuGH die Verhängung eines Zwangsgeldes, wenn die Vertragsverletzung bis zur Prüfung des Sachverhaltes durch den Gerichtshof andauert.³⁵ Aufgrund der festgestellten Schwere der Verstöße ordnet der EuGH ein Zwangsgeld von insgesamt einer Million Euro für jeden Tag an, um den sich die Durchführung der Ungarn aufgegebenen Maßgaben verzögert.³⁶ Sowohl die Summe des Pauschalbetrages als auch die des Zwangsgeldes übertrafen die von der Kommission beantragten³⁷ Beträge erheblich.

Fachbereich Europa

28 EuGH, Urteil v. 13. Juni 2024, Rs. C-123/22, Kommission/Ungarn, Rn. 78, 79, 80, 82.

29 EuGH, Urteil v. 13. Juni 2024, Rs. C-123/22, Kommission/Ungarn, Rn. 99.

30 EuGH, Urteil v. 13. Juni 2024, Rs. C-123/22, Kommission/Ungarn, Rn. 106, 108.

31 EuGH, Urteil v. 13. Juni 2024, Rs. C-123/22, Kommission/Ungarn, Rn. 107.

32 EuGH, Urteil v. 13. Juni 2024, Rs. C-123/22, Kommission/Ungarn, Rn. 117.

33 EuGH, Urteil v. 13. Juni 2024, Rs. C-123/22, Kommission/Ungarn, Rn. 129.

34 EuGH, Urteil v. 13. Juni 2024, Rs. C-123/22, Kommission/Ungarn, Rn. 133.

35 EuGH, Urteil v. 13. Juni 2024, Rs. C-123/22, Kommission/Ungarn, Rn. 135.

36 EuGH, Urteil v. 13. Juni 2024, Rs. C-123/22, Kommission/Ungarn, Rn. 143.

37 EuGH, Urteil v. 13. Juni 2024, Rs. C-123/22, Kommission/Ungarn, Rn. 1.